

gesunken. Der Kaufmann in den Städten steigerte dem entsprechend den Preis seiner Waaren, der Handwerker den Lohn für seine Arbeit. Der damalige Landedelmann dagegen blieb nach wie vor lediglich auf den Ertrag seiner Felder und auf den Zins angewiesen, welchen er von seinen Gutsunterthanen theils in Naturalien, theils in Geld zu erhalten hatte.¹⁾ Dieses Zinsgetreide war meist schlecht, musste auch erst in die Stadt auf den Markt gefahren werden und stand dort sehr niedrig im Preise zu einer Zeit, wo auch die meisten wohlhabenderen Bürger noch ihre eigenen Aecker besaßen. Der an den Gutsherrn zu zahlende Erbzins betrug in den nördlichen, wendischen Gegenden meist eine halbe Mark, in den südlichen, deutsch angelegten oder deutsch umgestalteten Dörfern dagegen eine ganze Mark für die Hufe. Unter dieser „Mark“ verstand man im 13. Jahrhundert noch eine „Mark Silber“ im Werthe von etwa 14 Thaler preuss., im 14. Jahrhundert aber die Summe von 48 Groschen. Nun hatten aber infolge immer zunehmender Münzverschlechterung um das Jahr 1500 48 solcher böhmischer (oder auch meissnischer) Groschen nur noch einen Silberwerth von $2\frac{2}{3}$ Thaler preuss. Auch die Stadt Görlitz besaß das Münzrecht und prägte zwar nicht Groschen, aber Silberpfennige, von denen ursprünglich sieben auf einen böhmischen (oder meissnischen) Groschen gingen. Später schlug sie auch Heller, d. h. halbe Pfennige, die den in Schlesien und Polen gangbaren Pfennigen gleichstanden. Aber auch diese Heller wurden alsbald „Pfennige“ genannt und im Handel und Wandel als solche betrachtet. So rechnete man in der Oberlausitz jetzt nach einer zweifachen „Mark“, nämlich „böhmischer Zahl“ und „polnischer Zahl“, und zumal in der östlichen Landeshälfte fast ausschliesslich nach letzterer. Die Mark (d. h. 48 Gr.) polnischer Zahl hatte aber nur den Werth einer halben Mark (24 Gr.) böhmisch, d. h. einen Silberwerth von $1\frac{1}{3}$ Thaler preuss. Die Gutsherren dieser Landeshälfte erhielten von ihren Unterthanen nach wie vor für jede Hufe eine ganze, beziehentlich eine halbe Mark Erbzins in der landesüblichen Münze, d. h. statt der ursprünglichen 14 Thaler (beziehentlich 7 Thaler preuss.) jetzt nur $1\frac{1}{3}$ Thaler (beziehentlich $\frac{2}{3}$ Thaler) Silberwerth. Schon Ende des 15. Jahrhunderts verlangte daher der Adel, dass die Bauern alle Geldgefälle an ihre Gutsherren in böhmischer Münze, nach welcher „ihre Zinsgüter von Alters ausgeschätzt worden seien“, entrichten sollten, und erlangte (1492) das Mandat, „dass ein jeglicher Bauer seinem Erbherrn seine Zinsen nach böhmischer Münze, wie der König sie schlage, geben solle bei einer Pön von 10 Mark Goldes.“ Die Bauern, welche bisher stets nach polnischer Zahl gezinst hatten, weigerten sich, jetzt plötzlich den doppelten Betrag zu entrichten. In der Regel wurden sie gefangen gesetzt und so lange geprügelt, bis sie gelobten, den neuen Zins erlegen zu wollen; jedenfalls sahen sie sich aller Orten endlich gezwungen, wohl oder übel

¹⁾ Für das Folgende vgl. Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz etc. Sl. Lausitz. Magaz. 1885. 239.